

**Sitzungsvorlage DS 2015/009**

Hauptamt  
Thomas Oberhofer  
(Stand: **22.12.2014**)

Mitwirkung:  
Oberbürgermeister

Aktenzeichen:

**Verwaltungs- und Wirtschaftsaus-  
schuss**

nicht öffentlich am 19.01.2015

**Gemeinderat**

öffentlich am 02.02.2015

**Erste Beigeordnetenstelle / Erste(r) BürgermeisterIn**  
**- Stellenausschreibung**  
**- Auswahlverfahren**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stelle des Ersten Beigeordneten der Stadt Ravensburg wird wie vorgeschlagen öffentlich ausgeschrieben.

## 1. Sachverhalt

Herr Erster Bürgermeister Kraus hat beantragt, nach rund 27 Jahren seiner Tätigkeit als Erster Beigeordneter der Stadt Ravensburg zum 30.09.2015 aus Altersgründen in den Ruhestand versetzt zu werden. Der Gemeinderat wurde von dem Wunsch von Herrn Kraus vorab informiert.

Über das Ausschreibungsverfahren bzw. die Ausschreibung und den Ausschreibungstext, ist eine Entscheidung zu treffen.

## 2. Ausschreibungs- und Auswahlverfahren

Wahlgrundsätze zur Wahl eines Ersten Beigeordneten sowie Rechtsstellung des / der Beigeordneten, werden in der Gemeindeordnung geregelt (§§ 49 ff. GemO). Folgende Grundsätze sind beim Amt als auch beim Verfahren u. a. von Bedeutung:

- Der / die Erste BürgermeisterIn ist der/die ständige allgemeine VertreterIn des Bürgermeisters (§ 49 Abs. 3 Satz 1 GemO).
- Öffentliche Ausschreibung verpflichtend; spätestens zwei Monate vor Besetzung der Stelle. Frühere Ausschreibung natürlich möglich (§ 50 Abs. 3 GemO).
- Wahl eines / einer Beigeordneten ist frühestens drei Monate und spätestens ein Monat vor Ausscheiden von Herrn Kraus möglich. Frühester Zeitpunkt einer Wahl ist daher der 01.07.2015.
- Der / die Erste BürgermeisterIn wird vom Gemeinderat bestellt; also gem. § 37 Abs. 7 GemO gewählt. Die Wahlperiode ist auf acht Jahre angelegt.
- Sind mehrere Beigeordnetenstellen vorhanden, sind die Parteien / Wählervereinigungen entsprechend dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat bei der Besetzung der Stellen der Beigeordneten zu berücksichtigen. Die Parteien / Wählervereinigungen haben dabei ein Vorschlagsrecht (§ 50 Abs. 2 Satz 3 GemO).
- Da der / die Erste Beigeordnete für einen konkreten Geschäftsbereich zu bestellen ist, ist dieser Geschäftsbereich im Rahmen der Ausschreibung konkret zu benennen.

Weiter wird die Eingruppierung der Beigeordneten durch Vorschriften des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG) bestimmt. Maßgeblich ist § 2 LKomBesG. Anknüpfungspunkt ist dabei u. a. auch die amtliche Einwohnerzahl ermittelt zum 30.06. des Vorjahres der Bestellung. Für Ravensburg ergibt sich dabei die Eingruppierungspaarung B4 / B5. Die Stelle wird daher in der Besoldungsgruppe B 4 ausgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Wahl des / der Ersten Beigeordneten (frühestens 01.07.2015), liegt die amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2014 vor. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt die 50.000 Einwohnergrenze zum Stichtag noch nicht überschreitet. Außerdem steht dem / der Ersten Beigeordneten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 9 Prozent des Grundgehalts zu.

Für die Stelle des Ersten Beigeordneten ergibt sich Stand 01.01.2015 folgendes Bild (brutto):

Grundgehalt Besoldungsgruppe B4	7.850,32 €
Dienstaufwandsentschädigung	706,52 €

Außerdem steht dem / der Ersten Beigeordneten gem. Beschluss des Gemeinderates ein Dienst-Kfz zur Verfügung.

### **3. Stellenausschreibung**

Die Stelle eines Beigeordneten ist öffentlich auszuschreiben. Dabei ist der Geschäftskreis, also das Dezernat, konkret zu beschreiben. Ebenso festzulegen ist, dass es sich bei der ausgeschriebenen Stelle um die Stelle des / der Ersten Beigeordneten und somit um die Stelle des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin handelt. Daran orientieren sich kraft Gesetz wiederum die Vertretungsvollmachten, die dem / der Ersten Beigeordneten übertragen sind.

Auch wenn nach der Gesetzesnovelle zur Gemeindeordnung seit 2004 keine bestimmte Formalqualifikation für die Stelle des / der Ersten Beigeordneten erforderlich ist, schlägt die Verwaltung vor, der Stellenausschreibung eine verwaltungsdienstliche bzw. juristische Ausbildung zugrunde zu legen. Unabdingbar wird sein, dass die Bewerber über ein nachgewiesenes, mehrjähriges Erfahrungswissen innerhalb einer Verwaltung oder einer verwaltungsnahen Organisation in leitender Funktion verfügen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stelle im Staatsanzeiger sowie in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung auszuschreiben (Anlage 1).

### **4. Auswahlverfahren und Zeitschiene**

Gegenüber der Besetzung "normaler" Leitungsstellen weicht das Auswahlverfahren bei der Stelle des / der Ersten Beigeordneten insoweit ab, als das auf die Bildung einer, den Gremien vorgeschalteten Auswahlkommission, verzichtet werden soll. Dabei ist davon auszugehen, dass die Bewerber im Auswahlverfahren von sich aus den intensiven Kontakt zu den Fraktionen und zum Oberbürgermeister suchen. Dies wird von der Verwaltung auch erwartet. Fraktionen und Oberbürgermeister stimmen sich dann in einem Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss ab, welche BewerberInnen sich dem Gremium zunächst in nicht öffentlicher Sitzung vorstellen sollen. Die Verwaltung wird das Auswahlverfahren begleiten und den beteiligten Stellen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Wahl eines / einer Ersten Beigeordneten kann nach den Vorschriften der Gemeindeordnung frühestens zum 01.07.2015 erfolgen. Sie muss bis zum 31.08.2015 getroffen worden sein. Daraus ergibt sich für das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren folgende Zeitschiene:

Stellenausschreibung	März, bis spätestens 28.03.2015!
VWA / nicht öffentlich	04.05.2015
VWA / nicht öffentlich	08.06.2015

Gemeinerat / nicht öffentlich 29.06.2015  
Gemeinderat / öffentlich 13.07.2015

Die Sitzungsfolge lässt Raum für eine intensive Vorberatung, muss jedoch nicht in allen Zwischenschritten eingehalten werden. Als Ziel sollte in jedem Fall eine Wahl zum 13.07.2015 vorgesehen werden.

**Anlagen:**

Anlage 1: Stellenausschreibung